Satzung des Kinderhaus Lochhausen e.V.

§ 1 Der Name des Vereins ist „Kinderhaus Lochhausen e.V.“

§ 2 Sitz des Vereins ist München.

§ 3 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 5 Zweck des Vereins:

a) Vorschulkindergärten einzurichten, zu erhalten und zu fördern.
b) therapeutische Einrichtungen für seelisch behinderte oder einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche einzurichten, zu unterhalten und zu fördern.
c) Erziehungsberatung durchzuführen.
d) Tagesstätten für Grundschulkinder einzurichten, zu erhalten und zu fördern.
e) Kleinkindergruppen einzurichten, zu erhalten und zu fördern.
f) Fortbildung von Fachkräften und Eltern für die unter 5a) bis 5e) genannten Arbeitsbereiche.
g) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung

§ 6 Zur Verwirklichung des Vereinszweckes beruft der Verein bei Bedarf einen wissenschaftlichen Beirat.

§ 7 Mitgliedschaft:

a) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
b) Die Aufnahme neuer Mitglieder kann nach schriftlicher oder mündlicher Antragstellung erfolgen durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand.
c) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.
d) Die aktive Mitgliedschaft erwerben muss mindestens ein Elternteil jedes in den Elterninitiativgruppen betreuten Kindes. Die Fördermitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben.
e) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf das Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. September zugehen. Eltern, die nach §7d) die Mitgliedschaft erworben haben, werden mit Ausscheiden ihres Kindes aus dem Kinderhaus Lochhausen e.V. automatisch Fördermitglieder. Der Mitgliedsbeitrag für die Fördermitgliedschaft wird im Folgejahr erstmals fällig.

§ 8 Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder und Fördermitglieder

a) Die aktive Mitgliedschaft beinhaltet:
   1. Die Verpflichtung zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen mit Rede- und Stimmrecht.
   2. Die Verpflichtung zur Mitarbeit bei Festen, Renovierungen, besonderen Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit.
   3. Die aktiven Mitglieder haben die in der Beitragsordnung festgesetzten Beträge zu entrichten.

b) Die Fördermitgliedschaft beinhaltet:
   1. Das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen mit Rede- und Stimmrecht.
   2. Das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle der Mitgliederversammlung.
   3. Das Recht auf Einladung und Teilnahme bei Festen und sonstigen Aktionen.
   4. Die Fördermitglieder haben die in der Beitragsordnung festgesetzten Beträge zu entrichten.

§ 9 Beiträge (Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren)

a) Die Höhe der Mitgliederbeiträge für aktive Mitglieder und Fördermitglieder und der Aufnahmegebühren wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen (Beitragsordnung). Die Höhe der Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträge bleiben unverändert, bis von Seiten der Vereinsleitung oder aus der Mitgliedschaft ein Antrag auf Änderung gestellt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

b) Beiträge (Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren) sind Jahresbeiträge und für das gesamte Vereinsjahr verfallen.

§ 10 Einnahmen und Vermögen des Vereins dürfen nur für die unter §5 der Satzung genannten Ziele verwendet werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 11 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die über die Erstattung von Sachkosten hinausgehen, die bei der Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Verein zahlt an Vorstandsmitglieder pauschale Aufwandsentschädigungen in Höhe der jeweils gültigen Ehrenamtspauschale.

§ 12 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

§ 13 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 14 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V., mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu den eingezahlten Kapitalanteilen und geleisteten Sacheinlagen gehören nicht Mitgliedsbeiträge und Spenden.

§ 15 Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand durch schriftliche Einladung spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin einberufen.
b) Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Einladung auf elektronischem Weg erfolgt (z.B. E-Mail).
c) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Beschlüsse. Diese werden durch einen jeweils von der Versammlung gewählten Protokollführer protokolliert.
d) Der Beschluss über eine Änderung der Satzung oder der Beitragsordnung erfordert eine qualifizierte Mehrheit (¾) der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 16 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens 20 Prozent aller aktiven Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag vom Vorstand verlangen.

§ 17 Vorstand und Organe des Vereins

a) Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Personen, einem/r Vorsitzenden/r und zwei Stellvertretern.
b) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich, mindestens durch 2 Vorstandsmitglieder. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt.
c) Der Vorstand bestellt zur Führung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in als besonderen Vertreter des Vereins. Der/die Geschäftsführer/in vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Er/sie ist als einzelvertretungsberechtigt im Vereinsregister einzutragen.
d) Der Vorstand kann für den/die Geschäftsführer/in bis zu drei Stellvertreter als besondere Vertreter des Vereins bestellen. Die Stellvertreter sind nicht einzelvertretungsbefugt. Die Führung der laufenden Geschäfte erfolgt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied. Die Stellvertreter und die Vertretungsbeschränkung sind im Vereinsregister einzutragen.

e) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von 2 Jahren bis zu zwei Kassenprüfer. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchhaltung des Vereins jährlich auf Ordnungsgemäßheit zu prüfen.

§ 18 Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Diese Satzung ersetzt diejenige vom 13.07.1970 in ihrer letzten Fassung vom 25.10.2018. Sie tritt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 27.11.2024 mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.